

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz zum Entwurf einer Verordnung der  
Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Gas-  
Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-  
Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2013, GSNE-VO 2013 –  
Novelle 2013)**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

**Höhe der Systemnutzungsentgelte**

Dem vorliegenden Entwurf ist zu entnehmen, dass die Gas-Systemnutzungsentgelte in 7 Bundesländern zum Teil erhebliche Reduktionen erfahren. Dies wird sehr begrüßt.

In der Steiermark und in Wien (+9,73%) soll es zu signifikanten Erhöhungen kommen. Dies wird in Zeiten ständig steigender Energiepreise mit Besorgnis gesehen.

**Differenzierung bei den Kosten nach Art des verwendeten Zählers**

Auch im Gasbereich werden in den nächsten Jahren – zumindest teilweise – intelligente Messgeräte Einzug halten: Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (ABVN) sehen unter XII. Ziffer 25 – 28 bereits Regelungen für Intelligente Messgeräte vor. Weiters steht die Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 (IGMA-VO 2012) des Vorstands der ECA derzeit ebenfalls zur Begutachtung.

Im vorliegenden Entwurf der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013 wird hinsichtlich der Art des verwendeten Zählers aber dennoch keine Unterscheidung bei den Entgelten für Messleistungen und sonstigen Leistungen zwischen Smart Meter und Ferraris-Zähler vorgenommen.

Aus unserer Sicht müssten jedoch gewisse Messkosten im Fall der Zählung mittels Smart Meter, im Gegensatz zur Messung mittels Ferraris-Zähler, unter Umständen entweder völlig wegfallen oder jedenfalls geringer sein.

Wir erachten es daher für erforderlich, dass mit der vorliegenden Novelle eine sachgerechte Differenzierung bei den Messkosten zwischen den beiden Zählerarten vorgenommen wird und in den EB zusätzlich zweifelsfrei klargestellt wird, welche der Entgelte im Fall von Smart Metering überhaupt zur Verrechnung gelangen können.

### **§ 15 (3) – Entgelt für Messleistungen**

Vorgesehen wird hier ein Entgelt von höchstens 8,- € für die monatliche Datenauslesung.

Es kann nicht nachvollzogen werden – auch sind die EB dazu nicht klärend – in welchen Fällen dieses Entgelt zu bezahlen ist, vor allem auch, ob dieses Entgelt nur für GroßverbraucherInnen Anwendung finden wird oder auch einen Anwendungsbereich bei HaushaltskundInnen hat.

Für den Fall, dass dieses Entgelt bei der Messung durch Intelligente Messentgelte eingehoben werden sollte (€ 96,- pro Jahr und Haushalt), könnte dem keinesfalls zugestimmt werden.

### **§ 18 – Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen**

Die in diesem Entwurf nun vorgesehene Festsetzung von Entgelten gemäß § 78 GWG für sonstige Leistungen wird ausdrücklich begrüßt.

VerbraucherInnen waren bisher zum Teil mit hohen Nebenkosten konfrontiert. Die Entgelte variierten darüber hinaus bei den jeweiligen Netzbetreibern stark. Zu bemängeln war auch, dass diese Entgelte den VerbraucherInnen oft nur schwer oder gar nicht zugänglich gemacht wurden (z.B. oft nicht einmal durch Veröffentlichung auf einer Website).

Die vorgesehene Höhe der Entgelte erscheint aus unserer Sicht angemessen und – wie im Gesetz festgelegt – sozialverträglich festgesetzt und wird daher unterstützt.

Dass bei den Mahngebühren eine Differenzierung hinsichtlich der Mahnstufe vorgesehen ist, wird sehr positiv beurteilt: Mehrmalige Mahnungen werden wohl häufiger einen finanziell schlechter gestellten Personenkreis treffen, weshalb hier die in Summe sozialverträgliche Festsetzung der Entgelte bei wiederholter Mahnung wichtig ist. Auch die Kostenlosigkeit der ersten Mahnung ist im Sinn der Kundenorientierung (oft wird die Rechnung schlicht übersehen) und – wie zuvor beschrieben – der Sozialverträglichkeit sehr zu begrüßen.